

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen Angebote und Verträge über unsere Warenlieferungen. Für künftige Angebote und Verträge gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, es sei denn, wir geben unseren Kunden bei Angebotsabgabe oder Vertragsschluss neue oder geänderte Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Kenntnis.
2. Abweichende Bestimmungen unserer Kunden werden von uns nur anerkannt, wenn wir diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt haben. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Verträge mit Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen uns und unseren Kunden sind gegenüber diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorrangig. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Ergänzend zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Unsere Preise gelten „ab Werk“ ohne Verpackung und zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer (fortan: Nettowarenwert).
3. Ab einem Nettowarenwert von 3.000 € übernehmen wir die Kosten für Verpackung und Versand.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde ist berechtigt bei einer Zahlung binnen 8 Werktagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto von dem Rechnungsbetrag abzuziehen.
2. Gegen unsere Forderungen kann nur mit Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Soweit wir nicht anderem vorher schriftlich zugestimmt haben, sind Zahlungen in Bar oder per Banküberweisung zu leisten. Zahlungen durch Banküberweisungen, Schecks (auch Verrechnungsschecks) und Wechsel erfolgen erfüllungshalber.
4. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

IV. Lieferzeit und nicht rechtzeitige Leistung

1. Leistungen uns und unseren Kunden können durch die Angabe von Zeiträumen oder Zeitpunkten Leistungsfristen vereinbart werden. Soweit es nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, sind wir vor Fristablauf zur Leistung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Verzug tritt erst nach Fristablauf und Mahnung ein.
2. Leistungsfristen verlängern sich in angemessener Weise, wenn Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, zu einer Leistungsverzögerung führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn:
 - a) die vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig eingehen, der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt oder der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllt oder wahrnimmt,
 - b) wir durch unsere Zulieferer, Subunternehmer oder sonstige Personen, auf deren Lieferungen und Leistungen wir zur Erbringung unserer Leistung an den Kunden angewiesen sind, nicht rechtzeitig, vollständig und richtig selbst beliefert werden,
 - c) Fälle höherer Gewalt oder sonstige, unvorhersehbare Ereignisse (z.B. rechtmäßiger oder rechtswidriger Streik, Brand, Naturkatastrophen usw.) die Leistung verzögern.
3. In Fällen des Abs. 2 sind wir zum Rücktritt berechtigt, soweit die Leistung auf unbestimmte Dauer nicht möglich ist oder einen Aufwand von uns erfordert, der unter Beachtung des Inhaltes des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse unseres Kunden steht.
4. Unser Kunde ist zum Rücktritt nach Überschreitung der vereinbarten Verlängerung der Leistungsfrist erst nach Setzung einer angemessenen Frist unter Ablehnungsandrohung berechtigt. Im Falle der Verlängerung der Leistungsfrist gemäß Abs. 2 um mehr als 3 Monate steht dem Kunden ebenfalls ein Rücktrittsrecht unter Setzung einer angemessenen Frist unter Ablehnungsandrohung zu.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung entgegenzunehmen, sobald wir unsere Leistungsbereitschaft anzeigen. Wird auf Wunsch des Kunden unsere Leistung um mehr als einen Monat ab Anzeige unserer Leistungsbereitschaft verzögert, kann dem Kunden ein Lagerentgelt in Rechnung gestellt werden. Dieses beträgt pauschal 0,5% des Nettowarenwertes für jeden angefangenen Monat bis zu einer Höchstgrenze von 5%. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Parteien vorbehalten.
6. Ansprüche auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzuges können nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Regelung dieser AGB unter Ziff. XI. geltend gemacht werden.

V. Gefahrübergang

1. Grundsätzlich erfolgt die Leistung „ab Werk“. Dies gilt auch für den Fall der Versendung der Ware, selbst wenn wir die Kosten der Versendung übernommen haben und/oder wir zum Versand eigene Mitarbeiter einsetzen.
2. Wurde die Leistung ausdrücklich mit Aufstellung oder Montage vereinbart, so geht abweichend zu Abs. 1 die Gefahr in dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware in den eigenen Betrieb durch den Kunden über; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich der Probetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Verzögert sich der Probetrieb bzw. die Übernahme um mehr als zwei Wochen, so geht die Gefahr mit Ablauf dieser Frist auf den Kunden über.

VI. Versicherung und Geltendmachung von Transport- und Bruchschäden

1. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transport- und Bruchversicherung eindecken. Die Kosten trägt der Kunde.
2. Der Kunde hat die Ware umgehend nach Ablieferung auf Transport- und Bruchschäden zu untersuchen.
3. Alle erkennbaren Schäden hat der Kunde dem Transportunternehmen sofort anzuzeigen und eine Tatbestandsaufnahme durchzuführen. Dies gilt auch bei äußerlich unbeschädigter Verpackung. Nicht erkennbare Schäden hat der Kunde unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen und den Tatbestand aufzunehmen.
4. Schadensmeldungen an uns werden nur innerhalb von 10 Tagen nach Lieferdatum anerkannt, soweit die Transport- und Bruchschäden bei Ablieferung erkannt wurden oder im Wege der Untersuchung erkannt werden konnten. Schadensmeldungen für nicht erkennbare Transport- oder Bruchschäden müssen innerhalb von 10 Tagen, nachdem diese entdeckt wurden, nachgeholt werden.
5. Zur Bearbeitung des Schadensfalles sind uns folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Beförderungspapiere (z.B. Frachtbrief, Expresskarte, Postanschrift o. ä.)
 - b) Tatbestandsaufnahme
 - c) Erklärung, dass von uns für Transport- und Bruchschäden Ersatzlieferung oder Gutschrift verlangt wird.

VII. Entgegennahme

Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen. In für den Kunden zumutbaren Umfang sind wir zu Teillieferungen und Teilerrechnungen berechtigt.

VIII. Sonderanfertigungen

Unter Sonderanfertigungen verstehen wir konstruktive Modifizierungen bestehender Leuchtentypen und Anfertigungen nach eignen oder Zeichnungen des Kunden. Bei der Annullierung von Aufträgen über Sonderanfertigungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der vereinbarten Vergütung abzüglich unserer ersparten Aufwendungen fällig. Diese beläuft sich pauschal auf 20% des Nettowarenwertes. Der Nachweis, dass die Bearbeitungsgebühr im konkreten Einzelfall höher oder, insbesondere aufgrund höherer ersparter Aufwendungen, geringer ist, als der Pauschalbetrag, bleibt den Parteien vorbehalten. Von uns abgegebene Richtpreise sind bis zur Angabe eines endgültigen Angebotes unverbindlich. Bei Sonderanfertigungen mit einem Nettoauftragswert über 25.000 € oder mehr als 3 Monaten Leistungsfrist sind Zahlungen, soweit mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, wie folgt zu leisten:
1/3 des Kaufpreises bei Auftragserteilung
1/3 bei Bereitstellung zur Lieferung
1/3 innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserteilung.

IX. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

1. An den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, auch der künftig entstehenden, uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

2. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübernahme der Vorbehaltsware untersagt.
4. Die Vorbehaltsware darf im ordentlichen Geschäftsgang nur weiterverkauft werden, wenn diese von den Abnehmern unseres Kunden bar bezahlt wird oder der Abnehmer vorgeleistet hat. Ein Weiterverkauf ist auch dann zulässig, wenn unser Kunde gegenüber seinen Abnehmern vor dem Weiterverkauf auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinweist.
5. Unser Kunde wird von uns ermächtigt, gegenüber seinen Abnehmern derart über das Vorbehaltsvermögen zu verfügen, dass das Eigentum auf den jeweiligen Abnehmer bereits dann übergeht, wenn der Abnehmer die aus dem Veräußerungsgeschäft zwischen ihm und unserem Kunden entstehende Forderung uns oder den Kunden gegenüber erfüllt.
6. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen; bei der Veräußerung von verbundenen, vermischten, vermengten, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen ist nur der Teilbetrag der Forderung an uns abzutreten, der dem Faktura-Endbetrag (einschl. MwSt.) unserer Forderungen entspricht. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Der Kunde bleibt im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Auftrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, untrennbar vermischt oder vermengt, und werden wir nicht gemäß § 947 Abs. 2 BGB Alleineigentümer dieser neuen Sache, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten, vermischten bzw. vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung bzw. Vermengung. Für die entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt das so entstehende Allein- oder Miteigentum für uns.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich in schriftlicher Form.
10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% oder den Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt. Wir sind zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten berechtigt.

X. Mängelgewährleistung

1. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch unseren Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Im Rahmen der Mängelhaftung sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. Erbringung einer neuen mangelfreien Leistung berechtigt.
3. Erhöhen sich die nach § 439 Abs. 2 BGB grundsätzlich von uns zu tragenden Kosten aufgrund einer Verbringung der Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, haben wir die Mehrkosten nicht zu übernehmen.
4. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
5. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden können nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Regelung unter Ziff. XI. geltend gemacht werden.
6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung der Waren.
7. Eine Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn Mängel infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder solcher chemisch, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder wenn Betriebs- und Wartungsarbeiten nicht beachtet werden.
8. Für Mängel oder Schäden, die aufgrund von unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder eines Dritten entstehen, wird eine Haftung nicht übernommen.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Sachen beträgt 1 Jahr. Bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit hervorgerufen haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Haftungsausschluss/-reduzierung

1. Unsere Haftung auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz ist unabhängig von der Art und dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch uns vorliegt.
2. Unsere Haftung auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz ist ferner dann nicht ausgeschlossen, wenn mindestens fahrlässige Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), verletzt werden. Die Haftung ist jedoch in diesem Falle auf den vorhersehbaren Schaden bzw. auf die vorhersehbaren Aufwendungen der Höhe nach begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf nicht rentable Aufwendungen, auf Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden und/oder vergeblich gemachte Aufwendungen abzusichern.
3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach Ziff. XI.1. und 2. gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
4. Soweit unsere Haftung hiernach ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Haftung für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Rücklieferung aus Kulanz

Rücklieferungen von Waren außerhalb der Mängelgewährleistung nehmen wir nur an, wenn dies vorher schriftlich vereinbarung wurde. Wir berechnen eine Bearbeitungsgebühr von 5% des Nettowarenwertes.

XIII. Urheber- und sonstige Schutzrechte, Eigentumsrechte an Unterlagen

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die zur Verfügung gestellt werden, um ein Vertragsverhältnis oder einen Vertragsschluss anzubahnen, vorzubereiten, zu unterstützen, zu fördern oder abzuwickeln, (fortan: Unterlagen) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie auch sonstige Schutzrechte, soweit diese bestehen, vor. Unsere Unterlagen dürfen Dritten nur dann zugänglich gemacht werden, soweit wir vorher ausdrücklich zustimmen oder es unerlässlich ist, um den Zweck, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden, zu erfüllen. Kommt es nicht zu einem Vertragsverhältnis oder Vertragsschluss, sind sämtliche Unterlagen auf unsere Anfrage hin, unverzüglich zurückzugeben und eigene Kopien des Kunden (insbesondere in digitaler oder Printform) zu vernichten.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Alleiner Erfüllungsort ist Berlin.
2. Gerichtsstand bei allen aus den mit uns bestehenden Vertragsverhältnissen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Vereinbarung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.